

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 5, März 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus Brüssel.....	2
Energiepreisexplosion – Hoffnungsschimmer aus Brüssel?	2
Rat der Europäischen Union einigt sich auf Eckpunkte zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)	2
Hinweise aus der Praxis für die Praxis.....	3
Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen aktualisierte Grundsätze zum Messen und Schätzen	3
Service	4
Energie- und Klimathemen weiterdenken	4
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion.....	4

Neues aus Brüssel

Energiepreisexplosion – Hoffnungsschimmer aus Brüssel?

Die zuletzt dramatisch gestiegenen Energiepreise bereiten allen energieintensiven Unternehmen in Deutschland Sorgen, für viele Unternehmen sind sie existenzbedrohend. Die Europäische Kommission hat nun angekündigt, auf die Ukraine-Krise zu reagieren und im Rahmen eines vorübergehenden Krisenregelwerks großzügige Beihilfen gewähren zu wollen.

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Den Mitgliedstaaten soll es nach dem jüngst im Entwurf veröffentlichten Regelwerk der Kommission ermöglicht werden, direkte Zuschüsse, Steuervorteile und Darlehen zu gewähren. Damit könnte in Deutschland u.U. der Weg für eine Absenkung der Stromsteuer oder der Mehrwertsteuer auf Erdgas geebnet werden.

Die von dem Regelwerk außerdem umfassten Energiebeihilfen sollen auf den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2022 begrenzt sein; außerdem sollen nach dem Entwurf die Beihilfen pro Unternehmen auf zwei Mio. Euro begrenzt werden.

Für die energieintensive Industrie sollen außerdem deutlich höhere Beihilfen ermöglicht werden; im Entwurf der Kommission ist insofern von einer Grenze von 25 Mio. Euro je Unternehmen die Rede.

Es ist damit zu rechnen, dass die Kommission weitere Einzelheiten zu den geplanten Beihilfen im Rahmen des nächsten EU-Gipfels Ende März vorstellt.

Hinweisen wollen wir in diesem Zusammenhang auf ein **Webinar** unseres Hauses, welches sich eingehend mit der Energiekostenexplosion aus Sicht der energieintensiven Industrie auseinandersetzt. Im Rahmen des Webinars wird auf Reaktionsmöglichkeiten auf die Preisexplosion, auf Handlungsoptionen im Rahmen der Beschaffung und mögliche Szenarien der Versorgung mit Strom und Gas für die Industrie in den kommenden Monaten eingegangen. Den Termin des Webinars sowie Einzelheiten zur Anmeldung werden wir kurzfristig bekannt geben.

Rat der Europäischen Union einigt sich auf Eckpunkte zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Der geplante CO₂-Grenzausgleich nimmt konkretere Formen an nachdem auch Deutschland dem französischen Kompromissvorschlag zugestimmt hat.

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

Am 15. März 2022 hat der Rat der Europäischen Union eine allgemeine Ausrichtung zu einem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) veröffentlicht. Der CBAM ist Teil des „Fit for 55“ – Pakets, welches das im European Green Deal festgelegte Ziel einer Treibhausgasreduktion von 55 % bis 2030 verwirklichen soll. Mit der geplanten europäischen Verordnung soll das Problem des „Carbon Leakage“ adressiert werden, welches die Gefahr einer Umgehung der innereuropäischen Treibhausgasreduktion durch den Import aus Ländern mit geringeren Treibhausgasstandards beschreibt. CBAM wird insbesondere Auswirkungen auf den Import treibhausgas-intensiver Industriegüter wie Zement, Aluminium, Dünger, Strom, Eisen und Stahl haben. CBAM soll dabei parallel zum EU-Emissionshandel (EU-ETS) funktionieren. Es wird schrittweise die bestehenden Mechanismen ersetzen, insbesondere die kostenlose Zuteilung von EU-ETS-Zertifikaten.

Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung hat der Rat in einigen Punkte ergänzt bzw. geändert. Im Bereich der „Governance“ (Überwachung bzw. Verwaltung) wurde abweichend vom Kommissionsvorschlag eine zentralisierte Registrierung auf EU-Ebene für die Anmeldungen festgehalten. Zudem hat sich der Rat für eine Bagatellgrenze für Importe von unter 150 € ausgesprochen. Prognostiziert machten diese circa ein Drittel aller Anmeldungen aus, was zu einer erheblichen Reduzierung des administrativen Aufwands führen sollte. Auf der anderen Seite seien die damit verbundenen Treibhausgasemissionen im Gesamtbild zu vernachlässigen.

Bevor nun der Verhandlungsprozess mit dem europäischen Parlament beginnen kann, will sich der Rat aber noch zu weiteren mit dem CBAM zusammenhängenden Punkten verständigen. Dies betrifft insbesondere das Auslaufen der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten für die unter die CBAM fallenden Industriesektoren, die in der EU-ETS-Richtlinie festgelegt ist, sowie die WTO-Kompatibilität (World Trade Organisation). Ferner die Frage, für welche Zwecke die Einnahmen aus dem CBAM-Zertifikathandel verwendet werden sollen, sowie das Vorhaben einen „Climate Club“ zu gründen, in dem die Bepreisung von Treibhausgasen auf internationaler Ebene thematisiert werden kann. Des hatte vor allem die deutsche Delegation gefordert.

Bei Fragen im Zusammenhang mit den geplanten Neuerungen durch CBAM und dem Zusammenspiel mit dem EU-ETS sprechen Sie uns gerne jederzeit an.

Hinweise aus der Praxis für die Praxis

Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen aktualisierte Grundsätze zum Messen und Schätzen

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 18. Februar 2022 ihr (aktualisiertes) Grundverständnis zum Thema Messen und Schätzen, insbesondere rund um die Anforderungen an die Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 veröffentlicht.

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509

matthias.stephan@pwc.com

In dem Papier legen die ÜNB ihr Grundverständnis „für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit“ dar. Ziel der jährlichen Veröffentlichung des gemeinsamen Verständnisses der ÜNB ist es, eine einheitliche Anwendungspraxis der §§ 62a, 62b und 104 Abs. 10 EEG 2021 zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu verhindern. Die Grundzüge der Vorgehensweise beim Messen und Schätzen haben sich dabei seit dem vergangenen Jahr nicht wesentlich geändert; insbesondere wird weiterhin wiederholt auf die „altbekannten“ Leitfäden der BNetzA verwiesen.

Einige Aspekte wurden in dem aktuellen Papier jedoch ergänzt; so bspw. im Hinblick auf die im Rahmen der Jahresendabrechnung 2021 einzureichende „Erklärung“ nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 (Messkonzept). In diesem Kontext zeigt das Papier verschiedene Szenarien auf, wie seit dem 1. Januar 2022 sichergestellt ist, dass § 62b EEG 2021 eingehalten ist. Hierzu zählen u.a.:

- **Strommengen werden seit dem 1. Januar 2022 vollumfänglich durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abgegrenzt:** lediglich Bestätigung gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021; Vorlage weiterer Nachweise (z.B. per Messkonzept) erst auf Anforderung.
- **Strommengen werden seit dem 1. Januar 2022 weiterhin (teilweise) geschätzt (wegen technischer Unmöglichkeit oder unvertretbarem Aufwand):** Befugnis zur Schätzung sowie Vorgehensweise ist entsprechend zu dokumentieren; das Einreichen des „Berechnungstools“ der ÜNB ist im Zuge der Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 indes (zunächst) nicht erforderlich.
- **Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 wird nicht bzw. hinsichtlich der Einhaltung von § 62b EEG 2021 ab dem 1. Januar 2022 nicht plausibel abgegeben:** Die ÜNB stellen klar, dass damit die Voraussetzungen für eine Schätzung im Kalenderjahr 2021 nicht erfüllt seien. Es falle demnach die volle EEG-Umlage für die schätzweise abgegrenzten Strommengen und die ansonsten privilegiierungsfähigen Strommengen an („Infektionsrisiko“).

Schließlich weisen die ÜNB darauf hin, dass ihr Grundverständnis zum Messen und Schätzen auch auf die weiteren Umlagen anzuwenden ist, die in Verbindung mit §§ 62a, 62b und 104 Abs. 10, Abs. 11 EEG 2021 stehen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, StromNEV-Umlage).

Da die Erklärung auch im Zusammenhang mit dem Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 11 EEG 2021 zum Tragen kommt und damit nicht nur das Jahr 2021 betroffen sein kann, müssen privilegierte Unternehmen nun rechtssicher prüfen, in welcher Form die Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021

abzugeben ist. Sollten Sie hierzu bzw. zur Vorgehensweise Ihrer Mengengrenzungen sowie deren Dokumentation Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Service

Energie- und Klimathemen weiterdenken

Die derzeit im Raum stehenden umfangreichen Gesetzespakete sind mit gravierenden Neuerungen für die energieintensive Industrie verbunden. Hier am Ball zu bleiben ist von höchster Relevanz und wird viele Unternehmen zugleich fachlich in höchstem Maße beanspruchen. Eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Änderungen sollte frühzeitig erfolgen, wobei wir Sie gerne im Rahmen eines Workshops begleiten, um die für Sie einschlägigen Themen zu identifizieren; insbesondere mit Blick auf die für Ihr Unternehmen in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Entlastungstatbeständen.

Bereits durch das kurzfristig zu verabschiedende sog. Osterpaket (siehe Ausgabe 4 unseres Newsletters) werden vielzählige regulatorische Vorgaben neu für Sie in Kraft treten. Daneben werden im Jahresverlauf weitere Änderungen – so insbesondere durch das sog. Sommerpaket – relevant. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen im Rahmen eines turnusmäßig stattfindenden **Jour Fixe** an, mit Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die aktuellen politischen Diskussionen, gesetzgeberischen Entwicklungen sowie Behörden- und Gerichtsentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene aus den Bereichen Energie-, Klima- sowie Energie- und Stromsteuerrecht zu besprechen. Nähere Informationen finden Sie in dem anliegenden **Flyer**.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

Energie- und Klimathemen weiterdenken!

In turbulenten Zeiten den Überblick behalten, Energiekosten reduzieren sowie neue Chancen erkennen und nutzen.

Die Energie- und Klimatransformation wird einen gravierenden Anpassungsprozess der Industrie in Deutschland erforderlich machen. Hier am Ball zu bleiben, wird für die Industrie überlebenswichtig sein und viele Unternehmen mit ihren fachlichen Kapazitäten in höchstem Maße beanspruchen.

Senken Sie Ihre Energiekosten - lassen Sie Potentiale, die sich im Zusammenhang mit dem Energieeinkauf, mit Steuern, Abgaben und Umlagen ergeben, nicht ungenutzt. Nutzen Sie das Wissen unserer Expert:innen!

Die Herausforderung

Das Energiemarktdesign in Deutschland und damit auch die energieintensive Industrie stehen vor einem weitreichenden Umbau - die erneuerbaren Energien sollen noch massiver ausgebaut und die Energieerzeugung durch Kohle schnellstmöglich reduziert werden.

Ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit allen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein, so dass alle Maßnahmen ab 2023 wirken sollen; ein erstes Paket mit besonders eilbedürftigen Gesetzen und Vorhaben wird im Frühjahr 2022 im Kabinett beschlossen.

Die Bedingungen der Energieerzeugung, -versorgung und des -verbrauchs werden sich auch im Lichte der Auswirkungen der Ukraine-Krise in den kommenden Jahren so gravierend verändern, wie dies in vergangenen Jahrzehnten nicht der Fall war. Dies wird einen weitreichenden Anpassungsprozess der Industrie in Deutschland erforderlich machen.

Vor diesem Hintergrund ist es alternativlos, sich mit den bevorstehenden umfassenden gesetzlichen Änderungen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und der damit einhergehenden Reform des Abgaben- und Umlagesystems frühzeitig auseinander zu setzen.

Unsere Lösungen

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes werden sich gravierende Einschnitte zum bisherigen „eingespielten“ Vorgehen z.B. im Zusammenhang mit Entlastungsanträgen ergeben. So dürfte fraglich sein, inwieweit zukünftig noch Anträge auf die Besondere Ausgleichsregelung zu stellen sind oder inwieweit Strommengen, welche an Dritte weitergeleitet werden oder selbst erzeugt werden, noch zu melden sind. Auch Fragen rund um die Ausgestaltung von Eigenversorgungskonzepten - bis hin zu höchstmöglicher Energieautarkie - werden die Industrie verstärkt umtreiben.

All diese Fragen werden wir gemeinsam mit Ihnen in einem ca. **3-stündigen Workshop** erörtern und stellen Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die beabsichtigten gesetzlichen Neuerungen sowie deren **Auswirkungen auf das Abgaben- und Umlagesystem** in Deutschland dar. Ferner zeigen wir auf, welche Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon-Leakage geplant und welche Anforderungen an eine **Inanspruchnahme von zukünftigen Entlastungsstatbeständen** zu stellen sind.

Sie erhalten von uns durch den Workshop eine Übersicht zu den Möglichkeiten, welche sich für Ihr Unternehmen zur Inanspruchnahme von Entlastungs-

statbeständen ergeben sowie welche Pflichten zukünftig entfallen bzw. hinzutreten. Hierdurch können Sie sichergehen, auf dem neusten Stand zu sein.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen im Rahmen eines alle zwei Wochen digital stattfindenden **Jour Fixe** (ca. 30 Minuten) an, mit Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die aktuellen politischen Diskussionen, gesetzgeberischen Entwicklungen sowie Behörden- und Gerichtsentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene aus den Bereichen **Energie-, Klima- sowie Energie- und Stromsteuerrecht** zu besprechen. Wir werden den Jour Fixe inhaltlich vorbereiten und natürlich auch gerne Ihre Themenvorschläge aufgreifen.

Nicht nur die Bundestagswahl, sondern auch verschiedene Maßnahmenpakete auf Ebene der Europäischen Union (z.B. Green Deal, Fit for 55) werden in naher Zukunft, neben dem im Frühjahr 2022 erwarteten Gesetzespaket für eine Vielzahl neuer regulatorischer Vorgaben sorgen, die sich auf nahezu alle Geschäftsbereiche eines Unternehmens auswirken. Umso wichtiger ist es, dass alle involvierten Mitarbeitenden über aktuelle Trends und Entwicklungen schnellstmöglich auch abseits des o.g. Workshops fortlaufend informiert werden, um mögliche Handlungsschritte hieraus ableiten zu können.

Für den beschriebenen **Workshop** unter Teilnahme von zwei Experten unserer Gesellschaft inklusive Vorbereitung und Durchführung berechnen wir pauschal **Euro 3.200,00 (netto)**.

Den optionalen **Energie- und Klima Jour Fixe**, an welchem ebenfalls jeweils zwei Experten teilnehmen werden, bieten wir Ihnen darüber hinaus zu einem monatlichen Pauschalhonorar in Höhe von **Euro 1.250,00 (netto)** an.

Natürlich stehen wir Ihnen mit unserem erfahrenen Team darüber hinaus bei weiteren energie- und klimarechtlichen Fragen als Partner gemeinsam mit unseren Kolleg:innen der energiewirtschaftlichen Beratung zur Seite.

Ihr Mehrwert

Neben einem attraktiven Preismodell mit kalkulierbaren Kosten ergeben sich für Sie eine Reihe weiterer Vorteile. So entsteht Ihnen kein personeller Aufwand durch eigenständige Recherche oder die Erschließung komplexer Zusammenhänge. Sie erhalten stets zeitnahe Übersichten zu allen relevanten Entwicklungen in den Bereichen Energie- und Klima. Profitieren Sie hierbei von den Einschätzungen und Handlungsempfehlungen unserer Expert:innen.

Dabei kann der Jour Fixe als fester Termin des Austausches für alle relevanten Fachbereiche in Ihrem Unternehmen dienen und die Möglichkeit für Rückfragen und zu Diskussionen geben. Nutzen Sie unser Netzwerk zu Verbänden, Unternehmen sowie in die Politik. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Kolleg:innen der energiewirtschaftlichen Beratung sowie der Steuerberatung hilft uns stets, ein umfassendes Bild aufzeigen zu können

Dabei richtet sich unser Angebot nicht nur an die Leitungsebene im Unternehmen, sondern an alle relevanten Bereiche vom Controlling über die Produktion (z.B. Werksleitung) bis zur Rechtsabteilung.

PwC Legal – Partner der energieintensiven Industrie

Das Energie- und Klimarecht ist – nicht zuletzt im Zuge der Energiewende – zu einer komplexen und sich stetig weiterentwickelnden Materie geworden. Wir unterstützen Sie mit Weitsicht und Erfahrung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, ganz gleich ob im Rahmen anspruchsvoller Energiekonzepte (z.B. Photovoltaik, E-Mobilität), bei Maßnahmen bzw. Verfahren zur Energiekostenreduktion, bei Vertragsgestaltungen und -verhandlungen oder bei der effizienten Nutzung innovativer Technologien.

Jährlich zu stellende Anträge mit materiellen Ausschlussfristen gepaart mit einer komplexen und dynamischen Materie stellen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher dabei vor besondere Herausforderungen. Die Entwicklung des Energie- und Klimarechts in den vergangenen Jahren weist starke Parallelen zur Änderungsdynamik im Steuerrecht auf. Als hoch spezialisiertes Team mit guten Kontakten zu Behörden und Verbänden sind wir stets up-to-date. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zu unserem Angebot und den Konditionen, wenden Sie sich gerne an uns.

Rechtsanwalt Michael H. Küper, M.Sc.
Partner
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Rechtsanwalt Matthias Stephan
Senior Manager
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Rechtsanwalt Dr. Daniel Callejon
Senior Manager
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com